



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 30. Dezember 2014

Nummer 53

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Auslandsreisekostenverordnung (ARV) - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	1695
§ 3 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2015	1698
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg (Markterschließungsrichtlinie)	1699
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“	1702
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Werbig	1703
Wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Jänickendorf	1703
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark	1704
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark	1706
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark	1707
Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15518 Steinhöfel/OT Gölsdorf	1708
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Altpapier- und Altholzaufbereitung am Standort 16303 Schwedt/Oder	1709

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf	
Widmung der Landesstraße 76 - Ortsumgehung Mahlow	1710
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2015	1711
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	1712
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1718
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1720

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Auslandsreisekostenverordnung (ARV)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 7. November 2014

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2762.17-2014#001 -
Vom 21. November 2014

Als Anlage wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) des Bundesministeriums des Innern vom 7. November 2014, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten wird, bekannt gegeben.

Die Anlage zur ARVVwV berücksichtigt das durch die Wechselkurs- und Verbraucherpreisentwicklung veränderte Preisniveau für die Neufestsetzung der Auslandstage- und der Auslandsübernachtungsgelder.

Für den Landesbereich gilt die ARVVwV mit der Maßgabe, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben ab 1. Januar 2015 weiterhin durch entsprechende Einsparungen innerhalb der bei dem Reisekosten-Titel verfügbaren Ausgaben zu decken sind.

Für im Jahr 2014 durchgeführte Dienstreisen, die erst im Jahr 2015 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. Dezember 2014 festgesetzt sind.

Anlage zum MdF-Rundschreiben - 45 FD 2762.17-2014#001 - vom 21. November 2014

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und -übernachtungsgelder

Vom 7. November 2014

Nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), erlassen:

Artikel 1

Die Auslandstage- und -übernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

(1) Wird anlässlich einer Auslandsdienstreise die Mittagsverpflegung in einer Kantine eingenommen, beträgt das Auslandstagegeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 80 Prozent des in Spalte 2 der Anlage ausgewiesenen Betrages.

(2) Für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 50 Prozent des in Spalte 3 der Anlage ausgewiesenen Betrages, höchstens jedoch 30 Euro.

Artikel 3

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und -übernachtungsgelder vom 26. September 2013 (GMBI. 2013 S. 1162) außer Kraft.

Berlin, 7. November 2014

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
Fietz

Anlage

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
		in Euro
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	33	113
Äthiopien	22	86
Äquatorialguinea	41	226
Albanien	19	110
Algerien	32	190
Andorra	26	82
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	44	117
Argentinien	28	144
Armenien	19	63
Aserbaidshjan	33	120
Australien		
- Canberra	48	158
- Sydney	49	186
- im Übrigen	46	133
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	111
Barbados	48	179
Belgien	34	135
Benin	33	101
Bolivien	20	70
Bosnien und Herzegowina	15	73
Botsuana	27	105
Brasilien		
- Brasilia	44	160
- Rio de Janeiro	39	145
- Sao Paulo	44	120
- im Übrigen	45	110
Brunei	40	106
Bulgarien	18	90
Burkina Faso	36	84
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
- Chengdu	26	85
- Hongkong	51	170
- Peking	32	115
- Shanghai	35	140
- im Übrigen	27	80
Costa Rica	30	69
Côte d'Ivoire	42	146
Dänemark	50	150
Dominica	33	94
Dominikanische Republik	33	71
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55
El Salvador	38	75
Eritrea	25	58
Estland	22	71

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
		in Euro
1	2	3
Fidschi	26	57
Finnland	32	136
Frankreich		
- Lyon	44	83
- Marseille	42	86
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	135
- Straßburg	40	89
- im Übrigen	36	81
Gabun	51	278
Gambia	15	70
Georgien	25	80
Ghana	38	174
Grenada	42	121
Griechenland		
- Athen	47	125
- im Übrigen	35	132
Guatemala	23	96
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	34	81
Haiti	41	111
Honduras	36	104
Indien		
- Chennai	25	135
- Kalkutta	27	120
- Mumbai	29	150
- Neu Delhi	29	130
- im Übrigen	25	120
Indonesien	31	130
Iran	23	84
Irland	35	90
Island	39	108
Israel	49	175
Italien		
- Mailand	32	156
- Rom	43	160
- im Übrigen	28	126
Jamaika	45	135
Japan		
- Tokio	44	153
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	30	85
Kambodscha	30	85
Kamerun	33	130
Kanada		
- Ottawa	30	105
- Toronto	34	135
- Vancouver	30	125
- im Übrigen	30	100
Kap Verde	25	55
Kasachstan	32	109
Katar	46	170

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
		in Euro
1	2	3
Kenia	29	135
Kirgisistan	24	91
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	47	113
Kongo, Demokratische Republik	50	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	32	132
Korea, Republik	55	180
Kosovo	21	65
Kroatien	23	75
Kuba	41	85
Kuwait	35	130
Laos	27	67
Lesotho	20	70
Lettland	25	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	39	82
Litauen	20	68
Luxemburg	39	102
Madagaskar	31	83
Malawi	32	110
Malaysia	30	100
Malediven	31	93
Mali	34	122
Malta	37	112
Marokko	35	105
Marshall Inseln	52	70
Mauretanien	40	89
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	34	141
Mikronesien	46	74
Moldau, Republik	15	100
Monaco	34	52
Mongolei	24	84
Montenegro	24	95
Mosambik	35	147
Myanmar	38	45
Namibia	19	77
Nepal	23	86
Neuseeland	39	98
Nicaragua	25	100
Niederlande	38	119
Niger	30	70
Nigeria	52	255
Norwegen	53	182
Österreich	30	104
Oman	40	120
Pakistan		
- Islamabad	25	165
- im Übrigen	22	68
Palau	42	166
Panama	28	101
Papua-Neuguinea	30	90

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
		in Euro
1	2	3
Paraguay	30	61
Peru	25	93
Philippinen	25	107
Polen		
- Breslau	27	92
- Danzig	24	77
- Krakau	23	88
- Warschau	25	105
- im Übrigen	22	50
Portugal	30	92
Ruanda	30	135
Rumänien		
- Bukarest	21	100
- im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
- Moskau	25	118
- St. Petersburg	20	104
- im Übrigen	17	78
Sambia	30	95
Samoa	24	57
São Tomé und Príncipe	35	75
San Marino	34	77
Saudi Arabien		
- Djidda	40	80
- Riad	40	95
- im Übrigen	39	80
Schweden	60	165
Schweiz		
- Genf	51	174
- im Übrigen	40	139
Senegal	39	125
Serbien	25	90
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	37	103
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
- Barcelona	26	118
- Kanarische Inseln	26	98
- Madrid	34	113
- Palma de Mallorca	26	110
- im Übrigen	24	88
Sri Lanka	33	118
St. Kitts und Nevis	37	99
St. Lucia	45	129
St. Vincent und die Grenadinen	43	121
Sudan	29	115
Südafrika		
- Kapstadt	31	94
- im Übrigen	30	72
Südsudan	44	114
Suriname	25	108
Syrien	31	140
Tadschikistan	21	67

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
		in Euro
1	2	3
Taiwan	32	110
Tansania	33	141
Thailand	26	120
Togo	29	108
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	45	164
Tschad	39	151
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
- Istanbul	29	92
- Izmir	35	80
- im Übrigen	33	78
Tunesien	27	80
Turkmenistan	27	108
Uganda	29	129
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	36	109
Usbekistan	28	123
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	40	207
Vereinigte Arabische Emirate	37	155
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	47	122
- Boston	40	206
- Chicago	40	130
- Houston	47	136
- Los Angeles	40	153
- Miami	47	102
- New York City	40	215
- San Francisco	40	110
- Washington, D. C.	47	205
- im Übrigen	40	102
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	47	160
- im Übrigen	35	119
Vietnam	31	86
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

§ 3 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung

Maßgebender Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2015

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2794.3-2014#001 -
Vom 4. Dezember 2014

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) ist zuletzt durch die Verordnung vom 24. November 2014 (BGBl. I S. 1799) geändert worden.

Die maßgebenden Sachbezugswerte betragen hiernach ab 1. Januar 2015:

- a) für Gemeinschaftsunterkunft

für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende einschließlich Anwärter

	in Euro pro Monat
im Einzelzimmer	156,10
im Doppelzimmer	66,90
im Dreibettzimmer	44,60
im Vierbettzimmer und mehr	22,30

- b) für Verpflegung

Die Sachbezugswerte für Verpflegung nach § 2 Absatz 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung bleiben für das Jahr 2015 unverändert.

Die Sachbezugswerte haben Auswirkungen auf die Anwendung folgender Vorschriften:

1. Trennungsgeldverordnung - TGV -

Da die Höhe der Summe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Verpflegung für das Jahr 2015 nicht verändert wird, bleiben auch die Beträge des Trennungstagegeldes nach § 3 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung unverändert. Die mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45-FD 2794.3-2013#001 - vom 22. November 2013 (ABl. S. 3053) bekannt gegebenen Trennungsgeldsätze für das Jahr 2014 gelten somit weiter.

2. Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen angemessenes Entgelt

In dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 27. November 1996 (ABl. S. 1158), das zuletzt durch das Rundschreiben - 45-FD 2794.3-2013#001 - vom 22. November 2013 (ABl. S. 3053) geändert worden ist, treten die vorgenannten geänderten Sachbezugswerte für das Jahr 2015 an die Stelle der dort in Nummer 2 und in der als Anlage beigefügten Mustervereinbarung genannten Beträge.

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft
und Energie des Landes Brandenburg
zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten
wirtschaftsnaher Institutionen
zur Markterschließung
im gesamtwirtschaftlichen Interesse
des Landes Brandenburg
(Markterschließungsrichtlinie)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
und Energie des Landes Brandenburg
Vom 10. Dezember 2014

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms 2014 bis 2020 in der jeweils geltenden Fassung, der für die jeweilige Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte¹ sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für Maßnahmen mit infrastrukturellem Charakter im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten zur Förderung der Markterschließung sowie zur Akquisition von ausländischen Unternehmen als Investoren im Land Brandenburg.
- 1.2 Ziel dieser Richtlinie ist die Stärkung der internationalen Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Anbahnung internationaler und grenzüberschreitender Kooperationen und die Öffnung neuer Absatzmärkte im In- und Ausland durch Gemeinschaftsprojekte zur Markterschließung sowie die Vernetzung der Unternehmen zum Ausgleich struktureller Wettbewerbsnachteile.

Gleichzeitig sollen - zur Unterstützung der Internationalisierungsstrategie des Landes Brandenburg - verstärkt Synergien zwischen Markterschließungsmaßnahmen im In- und Ausland (einschließlich Messebeteiligungen) einerseits und der Ansiedlungsstrategie des Landes Brandenburg andererseits geschaffen werden. Dabei soll auch den Erfordernissen der internationalen Fachkräftewerbung und der Internationalisierung der Gründungsförderung Rechnung getragen werden.

Entsprechend dem Leitgedanken der Ausrichtung der brandenburgischen Wirtschaftsförderung („Stärken stärken“) sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in den - im Rahmen der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg definierten - gemeinsamen sowie brandenburgischen Clustern, die von herausgehobener Bedeutung für den gemeinsamen Wirtschaftsstandort der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg sind, gezielt unterstützt werden. Vorrangig werden deshalb Maßnahmen gefördert, die den festgelegten Clustern² und deren Internationalisierung zuzurechnen sind.

¹ Derzeit für 2014 bis 2020: Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 und Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie ANBest-StrF 2014 - 2020 (Entwurfassung).

² Siehe hierzu deren Veröffentlichung auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft und Energie.

Insgesamt soll der Bekanntheitsgrad des Landes Brandenburg als Wirtschafts- und Investitionsstandort gleichermaßen wie die Bekanntheit und die Leistungsfähigkeit brandenburgischer Unternehmen erhöht werden, um so die Internationalisierung der brandenburgischen Wirtschaft voranzutreiben.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie sind folgende Maßnahmen einzeln oder als Teil eines Gesamtkonzeptes zur Markterschließung im In- und Ausland förderfähig:

- 2.1 Gemeinschaftsprojekte und Brancheninformationsstände auf internationalen Messen und Ausstellungen im In- und Ausland mit fachspezifischer Ausrichtung, sofern diese nicht überwiegend einem Direktverkauf dienen, vorrangig solche, die im Landesmesseplan verzeichnet sind. Der Landesmesseplan wird jährlich vom Ministerium für Wirtschaft und Energie für das Folgejahr bestätigt und veröffentlicht³.
- 2.2 Begleitmaßnahmen zur Unterstützung von Markterschließungsinitiativen brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen von
- Gemeinschaftsprojekten und Brancheninformationsständen nach Nummer 2.1,
 - Unternehmensreisen im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg.
- 2.3 Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Kontakt- und Kooperationsbörsen im In- und Ausland, die die Vermittlung von bedarfsorientierten, individuellen und konkreten Unternehmensgesprächen (B2B) zwischen brandenburgischen kleinen und mittleren Unternehmen und ausländischen Unternehmen zum Ziel haben.
- 2.4 Workshops und Informationsveranstaltungen im In- und Ausland zur Motivation und Unterstützung von internationalen Markterschließungsinitiativen brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind wirtschaftsnah - nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete und nicht am gewöhnlichen Wirtschaftsleben teilnehmende - Institutionen, Verbände oder Branchennetzwerke mit Sitz im Land Brandenburg, sofern die Zuwendung nicht als Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu qualifizieren ist.

³ Messeplan im Internet: www.mwe.brandenburg.de

Hierzu zählen insbesondere Kammern, Verbände und landesweit tätige sonstige Organisationen der Wirtschaftsförderung ohne Gewinnausrichtung.

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 sowie 2.2, 1. Alternative können auch entsprechende wirtschaftsnahe - nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete und nicht am gewöhnlichen Wirtschaftsleben teilnehmende - Institutionen, Verbände oder Branchennetzwerke mit Sitz im Land Berlin sein, soweit sichergestellt ist, dass insbesondere die unter der Nummer 4.3 dargestellten Voraussetzungen erfüllt werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die geplanten Maßnahmen im Rahmen der satzungsgemäßen oder im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben durchgeführt werden dürfen und sie nicht bereits im Rahmen einer institutionellen oder sonstigen Förderung des Zuwendungsempfängers finanziert werden.

Eine Förderung von Messgesellschaften ist ausgeschlossen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Die Anmeldung und/oder Anzahlung zu einer Messe oder Veranstaltung darf vor Antragstellung vorgenommen werden. Weitere Vertragsabschlüsse und/oder Zahlung vor Antragstellung sind dagegen förderschädlich und grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1, die im entsprechenden Messeplan des Ministeriums für Wirtschaft und Energie enthalten sind, gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn mit dem Tag des Eingangs des Antrages bei der Bewilligungsbehörde als genehmigt.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1, die im Messeplan des Jahres 2015 enthalten sind, gilt abweichend ausnahmsweise der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt.

Für andere Maßnahmen kann von der Bewilligungsbehörde der vorzeitige Maßnahmebeginn - auf ausdrücklichen Antrag - zugelassen werden.

Die Antragstellung und der Maßnahmebeginn begründen keinen Anspruch auf Förderung. Das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.

4.2 Der Antrag muss folgende Angaben und Informationen enthalten:

- ein aussagefähiges Gesamtkonzept zur Maßnahme einschließlich einer ausführlichen Darstellung der Einzelmaßnahmen und deren Zielsetzung,

- einen Ausgaben-, Finanzierungs- und Zeitplan,
- eine Begründung des Antrags mit Blick auf das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes Brandenburg, außer bei den im Landesmesseplan aufgeführten Maßnahmen.

4.3 Die Anzahl beteiligter brandenburgischer Aussteller (kleine und mittlere Unternehmen oder Wissenschafts- oder Forschungseinrichtungen) an Gemeinschaftsprojekten und Brancheninformationsständen nach Nummer 2.1 auf Messen und Ausstellungen soll in der Regel nicht unter fünf liegen.

Anträge zur Förderung nach Nummer 2.1 sollen spätestens zwölf Wochen nach Bekanntmachung des Landesmesseplans gestellt werden.

4.4 Begleitmaßnahmen zu Unternehmensreisen nach Nummer 2.2 müssen sich auf Maßnahmen im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg beziehen. Die Anzahl beteiligter brandenburgischer Teilnehmer (kleine und mittlere Unternehmen oder Wissenschafts- oder Forschungseinrichtungen oder andere) an Unternehmensreisen soll in der Regel nicht unter zehn Teilnehmern liegen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: einmaliger Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung für ein Projekt nach dieser Richtlinie kann 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen, maximal 150 000 Euro.

Zuwendungen für Workshops und Informationsveranstaltungen nach Nummer 2.4 sind begrenzt auf maximal 10 000 Euro.

Zuwendungen für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Kontakt- und Kooperationsbörsen im In- und Ausland nach Nummer 2.3 können maximal 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen.

Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

5.4.1 Bemessungsgrundlage

Folgende Ausgaben sind insbesondere förderfähig:

- Ausgaben für externe Beratungs- und Personalleistungen, einschließlich externen Betreuungspersonals, das zur Vorbereitung, Begleitung und Durchführung der Maßnahme notwendig ist (zum Beispiel Hostessen - eine Förderung der Ausgaben für die bei den Zuwendungsempfängern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ausgeschlossen);

- Reiseausgaben für Dritte, die als Experten für die Maßnahme eine besondere beratende oder begleitende Funktion haben, auf der Grundlage des jeweils geltenden Bundesreisekostengesetzes;
- Ausgaben für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von einer oder mehreren Vor- und/oder Nachbereitungsseminaren;
- Ausgaben für die Anmietung von Veranstaltungsräumen, die notwendige Technik und sonstige Infrastruktur;
- Ausgaben für Dolmetscherleistungen und Übersetzungen;
- Beschaffungs- und Versandausgaben für Materialien zur Durchführung der Maßnahmen;
- Ausgaben für die Produktion von mehrsprachigen/fremdsprachigen Publikationen (auch Internet), Informations- und Präsentationsmaterialien, soweit sie im direkten Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen.

5.4.2 Für Gemeinschaftsprojekte und Brancheninformationsstände nach Nummer 2.1 sind darüber hinaus förderfähig:

- Standmiete, Messebau und Infrastruktur für die zur Durchführung des Gemeinschaftsprojektes oder Brancheninformationsstandes notwendigen zusätzlichen Flächen und Infrastruktur, einschließlich der Ausgaben für Anmietung, Ausstattung und Betrieb des Gemeinschaftsbereiches;
- Ausgaben des Katalogeintrags für den Gemeinschaftsstand.

5.5 Folgende Ausgaben sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen:

- eigene Personalaufwendungen und Gemeinkosten des Antragstellers;
- Reiseausgaben für Mitarbeiter des Antragstellers oder sonstiger Beteiligter an der Maßnahme (mit Ausnahme der unter Nummer 5.4.1 dargelegten) sowie
- Reiseausgaben für Unternehmensvertreter.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Erstellung von allen Publikationen und Präsentationsmaterialien.
- 6.2 Für sämtliche öffentlichkeitswirksame Maßnahmen wie zum Beispiel die Gestaltung des allgemeinen Messebaus, der Publikationen und sonstigen Informations- und Präsentationsmaterialien sind die Vorgaben des Corporate Design der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg grundsätzlich zu beachten. Dies gilt auch für das Erscheinungsbild von Veranstaltungen und Kooperationsbörsen. Abweichungen sind nur im Fall von eingetragenen Marken zulässig. Das Corporate Design ist in diesem Fall bestmöglich und mit vorheriger Abstimmung zu berücksichtigen.

- 6.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das zuständige Ministerium. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus präjudizierende Auswirkungen haben können (Verwaltungspraxis), ergehen mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.

7 Verfahren

- 7.1 Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Anträge können über das Internetportal der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam (Bewilligungsbehörde) gestellt werden. Antragsformulare stehen unter www.ilb.de zum Download (siehe Online-Antragsverfahren) bereit.

- 7.2 Über die Vergabe der Mittel entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg als Bewilligungsbehörde.

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens sind die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung und die Rechtslage nach dieser Richtlinie in Bezug auf Förder Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Soweit Vorschriften des EU-Gemeinschaftsrechts betroffen sind, ist abweichend von der vorgenannten Regelung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung maßgeblich.

- 7.3 Nach Prüfung des Antrages leitet die Bewilligungsbehörde den Antrag zur Stellungnahme und Feststellung des besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesses an das Ministerium für Wirtschaft und Energie. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Gemeinschaftsprojekten und Brancheninformationsständen nach Nummer 2.1 im Rahmen des Landesmesseplanes, bei denen das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes durch die Aufnahme in den Messeplan bereits als festgelegt gilt.

- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus den Strukturfonds (EFRE und ESF) finanzierte Maßnahmen in der Förderperiode 2014 - 2020 (ANBest-Strukturfonds 2014 - 2020) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.5 Bei Maßnahmen mit einem Durchführungszeitraum von bis zu zwei Monaten erfolgt die Auszahlung nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe, in den übrigen Fällen in Teilbeträgen ab einer Leistung von 5 000 Euro nach Vorlage von Zwischennachweisen.

Die Anforderung der Mittel kann elektronisch über das Internetportal der ILB erfolgen. Für die Anforderung be-

willigter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

- 7.6 Dokumente im Rahmen des Antrags- und Abrechnungsverfahrens sind in deutscher Sprache oder mit dem Original in deutscher Übersetzung eines amtlich zugelassenen Dolmetschers, eines Konsulates oder einer sonstigen Dienststelle vorzulegen.

- 7.7 Die Einreichung des Verwendungsnachweises kann elektronisch über das Internetportal der ILB erfolgen. Der abschließende Verwendungsnachweis muss einen qualifizierten Ergebnisbericht insbesondere mit folgenden Angaben umfassen:

Namentliche Auflistung der Teilnehmer an der Maßnahme, deren Branchenzugehörigkeit, einschließlich Benennung des Ortes des Sitzes/der Betriebsstätte.

- 7.7.1 Bei der Durchführung von Gemeinschaftsprojekten und Brancheninformationsständen nach Nummer 2.1 sowie Begleitmaßnahmen nach Nummer 2.2

- Anzahl der Firmenbesucher und Kontaktgespräche und Bewertung deren Potenziale,
- Anzahl und Zielrichtung der durchgeführten Einzelveranstaltungen.

- 7.7.2 Im Falle von Kontakt- und Kooperationsbörsen, Workshops und Informationsveranstaltungen im In- und Ausland

- Anzahl und Zielrichtung der durchgeführten Einzelveranstaltungen,
- Art und Anzahl der in- und ausländischen Teilnehmer,
- Anzahl der Kontaktgespräche und Bewertung deren Potenziale,
- Anzahl und Art der weiter zu verfolgenden Kontakte.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Bekanntmachung des
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 2. Dezember 2014

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 14. November 2014

(Gesch.-Z.: 6-0448/12+5#252477/2014) die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“, die in der Verbandsversammlung am 03.11.2014 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Potsdam, den 2. Dezember 2014

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (ABl. S. 1500), zuletzt geändert am 6. Februar 2014 (ABl. S. 438) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

§ 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Im fünften Anstrich werden die Wörter „zum Abzweig zum Schulgraben“ durch die Wörter „oberhalb der Mündung des Nordfließes“ ersetzt.

2. Es wird folgender siebter Anstrich eingefügt:

„- des Mittelkanals (Gewässerkennzahl: 582622996)“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt:

Raddusch, den 27. November 2014

H.-J. Thierbach
Verbandsvorsteher

U. Bertels
Verbandsmitglied

Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Werbig

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Dezember 2014

Die BEC - Energie Consult GmbH, Aternrplatz 3 in 12203 Berlin beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der **Gemarkung Werbig Flur 1, Flurstück 18** eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich um eine Windkraftanlage des Typs ENERCON E-82 mit einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nabenhöhe von 108 m (Gesamthöhe von 149 m). Zur Windkraftanlage gehören Getriebe, Maschinenhaus, Betonfertigteilturm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Inbetriebnahme ist für Mai 2016 vorgesehen.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 06.01.2015 bis einschließlich 05.02.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und bei der Gemeinde Niederer Fläming, Bauamt, Dorfstraße 1a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde und in der Stadtverwaltung Jüterbog, Bauamt, Mönchenkirchplatz 1, 14913 Jüterbog ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.01.2015 bis einschließlich 19.02.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin findet am **22.04.2015 um 10:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Hohengörsdorf, Dorfstraße 23a, 14913 Niederer Fläming OT Hohengörsdorf** statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Jänickendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Dezember 2014

Die Firma Schweineproduktion Van Dijck KG, Alte Hauptstraße 62 in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Jänickendorf beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Jänickendorf, Gottower Weg, **Gemarkung Jänickendorf, Flur 3, Flurstücke 397, 399, 401, 404 und 707 eine Schweinezuchtanlage** in wesentlichen Teilen zu ändern.

Gemäß § 1 Absatz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- die Errichtung von je einem Anbau (Verlängerung) an die Ställe 1, 2 und 3 sowie die Errichtung eines den Stall 4 verlängernden sowie die Ställe 4 und 5 verbindenden Stallneubaus innerhalb der gemäß B-Plan bebaubaren Grenzen
- die Installation von zwei Abluftreinigungsanlagen, am verlängerten Stall 1 und am zukünftig erweiterten Stall 4, jeweils an den nordöstlichen Giebeln der Ställe
- die Umsetzung bzw. Errichtung von Mischfuttersilos
- den Abriss von nicht mehr benötigten Güllevorgruben und Verkehrsflächen
- die Errichtung eines mit Zelt Dach abgedeckten Hochbehälters zur Lagerung von Gülle (1.629 m³ Nutzvolumen), eines Hochbehälters zur Lagerung von abgeschlammtem Waschwasser (550 m³ Nutzvolumen) aus den Abluftreinigungsanlagen, eines gemeinsamen Abfüllplatzes, einer fest abgedeckten Vorgrube (28 m³ Nutzvolumen) zwischen den Ställen 3 und 4 sowie die Neuverlegung von Gülle- und Waschwasserrohrleitungen
- das Anlegen von Regenwasserversickerungsmulden bzw. einer Regenwasserversickerungsfläche
- die Erhöhung des Tierplatzbestandes der Anlage um 879 Sauenplätze

Die Kapazität der Schweinezuchtanlage soll 2 550 Sauenplätze und 6 Eberplätze betragen. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das IV. Quartal 2015 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 06.01.2015 bis einschließlich 05.02.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10 in 14947 Nuthe-Urstromtal ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.01.2015 bis einschließlich 19.02.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 18.03.2015 um 10:00 Uhr im Versammlungsraum der Agrargenossenschaft eG „Der Märker“, Alte Hauptstraße 76 in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Jänickendorf** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag

nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Dezember 2014

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt eine Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 17291 Nordwestuckermark, **Gemarkung Schönermark, Flur 1, Flurstück 159**

(Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G04414).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V117-3.3 MW mit einem Rotordurchmesser von 117 m, einer Nabenhöhe von 141,50 m (Gesamthöhe von 200 m) und einer elektrischen Leistung von 3,3 MW.

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist im IV. Quartal 2015 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom **7. Januar 2015 bis einschließlich 9. Februar 2015** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefonnummer: 0335 560 3182
- Gemeinde Nordwestuckermark
Amtsstraße 8, Bauamt 10, 17291 Nordwestuckermark, OT Schönermark
Telefonnummer: 039852 4790

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 7. Januar 2015 bis einschließlich 23. Februar 2015** schriftlich bei einer der oben genannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **28. April 2015 ab 10:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Schönermark, Fürstenwerder Straße 1 in 17291 Nordwestuckermark**.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind bzw. die nicht schriftlich erhoben wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Dezember 2014

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt eine Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 17291 Nordwestuckermark, **Gemarkung Naugarten, Flur 2, Flurstück 74** (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G04514).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V126-3.3 MW mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m (Gesamthöhe von 200 m) und einer elektrischen Leistung von 3,3 MW.

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist im IV. Quartal 2015 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom **7. Januar 2015 bis einschließlich 9. Februar 2015** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefonnummer: 0335 560 3182
- Gemeinde Nordwestuckermark
Amtsstraße 8, Bauamt 10, 17291 Nordwestuckermark, OT Schönermark
Telefonnummer: 039852 4790

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 7. Januar 2015 bis einschließlich 23. Februar 2015** schriftlich bei einer der oben genannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **28. April 2015 ab 10:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Schönermark, Fürstenwerder Straße 1 in 17291 Nordwestuckermark**.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind bzw. die nicht schriftlich erhoben wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Dezember 2014

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt eine Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 17291 Nordwestuckermark, **Gemarkung Naugarten, Flur 2, Flurstück 72** (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G04314).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V126-3.3 MW mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m (Gesamthöhe von 200 m) und einer elektrischen Leistung von 3,3 MW.

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist im IV. Quartal 2015 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom **7. Januar 2015 bis einschließlich 9. Februar 2015** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefonnummer: 0335 560 3182
- Gemeinde Nordwestuckermark
Amtsstraße 8, Bauamt 10, 17291 Nordwestuckermark,
OT Schönermark
Telefonnummer: 039852 4790

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 7. Januar 2015 bis einschließlich 23. Februar 2015** schriftlich bei einer der oben genannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Ein-

wendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **28. April 2015 ab 10:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Schönermark, Fürstenwerder Straße 1 in 17291 Nordwestuckermark.**

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind bzw. die nicht schriftlich erhoben wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15518 Steinhöfel/OT Gölsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Dezember 2014

Die Firma BKW Beerfelder GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 14 in 15236 Jakobsdorf/OT Sieversdorf beantragt eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Beerfelder Weg 1 in 15518 Steinhöfel/OT Gölsdorf **Gemarkung Gölsdorf, Flur 1, Flurstück 339 eine Biogasanlage** wesentlich zu ändern. (Az. G03914)

Es handelt sich um eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle gemäß Nummer 8.6.3.1GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben umfasst die Änderung der Einsatzstoffe in der Zusammensetzung und Menge, die Erhöhung der Anlagenkapazität und der technischen Einrichtungen. Da die ursprünglich geplante Anlage noch nicht errichtet wurde, konnte für die Umsetzung dieser Änderungen die Anlage vollständig überplant werden.

Die zukünftige Anlage weist folgende Kapazitäten auf:

Einsatzstoffe: 186,2 t/d

Leistung BHKW: 1,43 MW

Biogasproduktion: 12 900 000 m³/a

Gasaufbereitung: 12 000 000 Nm³/a

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 07.01.2015 bis**

einschließlich 09.02.2015 an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)
Telefonnummer: 0335 560 3182
- Gemeinde Steinhöfel
in den Räumen des Bauamtes
Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel
Telefonnummer: 033636 410 - 18

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 07.01.2015 bis einschließlich 23.02.2015** schriftlich bei einer der oben genannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 14.04.2015 ab 10:00 Uhr im Versammlungsraum des Gemeindeamtes Steinhöfel** in 15518 Steinhöfel. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-

Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Anlage zur Altpapier- und Altholzaufbereitung
am Standort 16303 Schwedt/Oder**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Dezember 2014

Die Firma Recon-T Recycling-Energy-Consulting-Trading GmbH, Forststraße 20 - 24 in 16303 Schwedt/Oder, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in Forststraße 20 - 24 in 16303 Schwedt/Oder, der **Gemarkung Schwedt/Oder, Flur 8,**

Flurstück 269 (Landkreis Uckermark) eine bestehende Anlage zur Aufbereitung von Altpapier und Altholz zu ändern (Az. G02614).

Gemäß dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - handelt es sich dabei um eine genehmigungsbedürftige Anlage der Nummer. 8.4V, mit den Nebenanlagen nach den Nummern 8.12.2V, 8.12.3.2V, 8.11.1.2V, 8.11.2.2V und 8.10.2.2V.

Gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit der Nummer. 8.7.1.2 der Anlage I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Widmung der Landesstraße 76 -
Ortsumgehung Mahlow**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Wünsdorf
Vom 20. November 2014

Entsprechend Planfeststellungsbeschluss Nr.: 40.97173/76.4 vom 15. Oktober 2010 (Ortsumgehung Mahlow) wird der neu gebaute Streckenabschnitt zwischen der L 76 Abschnitt 020 von NK 3646002 km 1,120 bis NK 3646028 mit einer Länge von 2,335 km nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), als öffentliche Straße gewidmet. Dieser Bereich erhält mit Verkehrsfreigabe am 1. Dezember 2014 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die genannte Verkehrsfläche einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen wird in die Gruppe der Landesstraßen und im Sinne von § 18 der Straßenverkehrsordnung als Kraftfahrstraße eingestuft. Sie wird Bestandteil der L 76.

Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 9a BbgStrG das Land Brandenburg.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss kann im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15806 Zossen zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2015

§ 4

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 24.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 580.155,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 554.365,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 573.635,00 € |
| Auszahlungen auf | 550.645,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	573.635,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	543.645,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderliche Auszahlung, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a. der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 15.000,00 EUR und
 - b. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 EUR
- festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist verbindlich.

Neuruppin, den 24.11.2014

Reinhardt
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin aus.

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Beschluss-Nr. 10/2014:

Die Regionalversammlung beschließt entsprechend § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die geprüfte Eröffnungsbilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zum 01.01.2011 mit ihren Anlagen.

Neuruppin 24.11.2014

Ralf Reinhardt
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

A K T I V A		01.01.2011
		in €
1.	Anlagevermögen	29.528,93
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	7.265,42
	511.0121000 Lizenz	3.305,65
	511.0131000 DV-Software	3.959,77
1.2.	Sachanlagevermögen	22.263,51
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0,00
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	17.989,58
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.273,93
	511.0821000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.120,08
	511.0822000 Geringwertige Wirtschaftsgüter	153,85
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00
1.3.	Finanzanlagevermögen	0,00
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00
2.	Umlaufvermögen	77.058,78
2.1.	Vorräte	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	0,00
2.2.1.1.	Gebühren	0,00
2.2.1.2.	Beiträge	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00
2.2.1.4.	Steuern	0,00

PASSIVA		01.01.2011
		in €
1.	Eigenkapital	75.373,39
1.1.	Basis Reinvermögen	75.373,39
	511.2011000 Basis-Reinvermögen	75.373,39
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	0,00
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
	511.2021000 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
	571.2021000 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.	Sonderrücklage	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2.	Sonderposten	29.528,93
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	29.528,93
	511.2311000 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	29.528,93
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00
2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00
3.	Rückstellungen	0,00
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
	511.2514000 Rückstellungen Urlaub MA	0,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	
	511.2831010 Rückstellungen für BK	
4.	Verbindlichkeiten	1.685,39
4.1.	Anleihen	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
	511.3511100 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen- gegenüber Sondervermögen	0,00
	511.3599990 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00

AKTIVA		01.01.2011 in €
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00
	511.1692000 Forderungen aus Transferleistungen	0,00
	571.1692000 Forderungen aus Transferleistungen	0,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
	511.1699990 Sonstige Forderungen	0,00
	571.1699990 Sonstige Forderungen	0,00
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0,00
	511.1711000 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen und dem privatrechtlichen Bereich	0,00
	571.1711000 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen und dem privatrechtlichen Bereich	0,00
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
	511.1792000 Ford. ungekl. Auszahlungen	0,00
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	77.058,78
	511.1811010 Girokonto Sparkasse	77.058,78
	511.1811900 Verrechnungen	0,00
	511.1811999 Verrechnung altes Jahr	0,00
	511.1819000 Unterwegs befindliche Zahlung (Schwebeposten)	0,00
	511.1819100 Schecks	0,00
	511.1821020 Festgeld 1 Sparkasse	0,00
	511.1821030 Festgeld 2 Sparkasse	0,00
	511.6140000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	0,00
	511.6141000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	0,00
	511.6142000 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden/GV	0,00
	511.6144000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom sonstigen öffentl. Bereich	0,00
	511.6147000 Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen	0,00
	511.6423000 Einzahlungen aus dem Verkauf von Waren, unfertigen/fertige Erzeugnissen, unfertigen Leistungen	0,00
	511.6461000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00
	511.6591000 Andere sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00
	511.6617000 Zinseinzahlungen von Kreditinstituten	0,00
	511.6711001 Verwahr Einzahlungen	0,00
	511.6811000 Investitionszuwendungen vom Land	0,00
	511.6999000 Sonstige Einzahlungen	0,00
	511.6999010 Einzahlungen aus Vorschüssen	0,00
	511.6999100 Bestandsvortrag Einzahlungen	0,00
	511.6999990 Summenkonto Finanzeinzahlungen	0,00
	511.7012000 Dienstauszahlungen Tariflich Beschäftigte	0,00
	511.7022000 Auszahlungen Versorgungskassen Tariflich Beschäftigte	0,00
	511.7032000 Auszahlungen Sozialvers. Tariflich Beschäftigte	0,00
	511.7222000 Auszahlungen für Unterhaltung von Geräten Ausstattungen und Ausrüstungsgegenständen	0,00
	511.7231000 Auszahlungen für Mieten und Pachten	0,00
	511.7232000 Auszahlungen für Leasing	0,00
	511.7251000 Auszahlungen für die Haltung von Fahrzeugen	0,00
	511.7261000 Besondere zahlungswirksame Aufszahlungen für Beschäftigte	0,00
	511.7272000 Auszahlungen für Ersatzbeschaffung von in Festwerten zusammen gefasstem Vermögen	0,00
	511.7411000 Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen	0,00
	511.7421000 Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	0,00
	511.7431000 Geschäftsauszahlungen	0,00
	511.7441000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00

PASSIVA		01.01.2011
		in €
	571.3511100 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.685,39
	571.3599990 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
	511.3730000 Verbindlichkeiten Personalabrechnung	0,00
	511.3791500 Weitere übrige Verbindlichkeiten	0,00
	511.3791501 Verwahrungen	0,00
	511.3792000 Verbindl. ungekl. Einzahlungen	0,00
	571.3730000 Verbindlichkeiten Personalabrechnung	0,00
	571.3791501 Verwahrungen	0,00

AKTIVA		01.01.2011 in €
	511.7499000 Übrige weitere sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00
	511.7517000 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute	0,00
	511.7599000 Auszahlungen von durchlaufenden Geldern und anderen Verwahrgeldern	0,00
	511.7711001 Verwahr Auszahlungen	0,00
	511.7831000 Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	0,00
	511.7832000 Erwerb GWG	0,00
	511.7834000 Auszahlungen für den Erwerb von immatriellen Vermögensgegenständen	0,00
	511.7999000 Sonstige Auszahlungen	0,00
	511.7999010 Auszahlungen aus Vorschüssen	0,00
	511.7999100 Bestandsvortrag Auszahlungen	0,00
	511.7999990 Summenkonto Finanzauszahlungen	0,00
	571.1811010 Girokonto Sparkasse	0,00
	571.1811900 Verrechnungen	0,00
	571.1811999 Verrechnung altes Jahr	0,00
	571.1819000 Unterwegs befindliche Zahlung (Schwebeposten)	0,00
	571.1819100 Schecks	0,00
	571.1821020 Festgeld 1 Sparkasse	0,00
	571.1821030 Festgeld 2 Sparkasse	0,00
	571.6140000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	0,00
	571.6142000 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden/GV	0,00
	571.6148000 Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen	0,00
	571.6591000 Andere sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00
	571.6711001 Verwahr Einzahlungen	0,00
	571.6999000 Sonstige Einzahlungen	0,00
	571.6999010 Einzahlungen aus Vorschüssen	0,00
	571.6999100 Bestandsvortrag Einzahlungen	0,00
	571.6999990 Summenkonto Finanzeinzahlungen	0,00
	571.7012000 Dienstauszahlungen Tariflich Beschäftigte	0,00
	571.7022000 Auszahlungen Versorgungskassen Tariflich Beschäftigte	0,00
	571.7032000 Auszahlungen Sozialvers. Tariflich Beschäftigte	0,00
	571.7261000 Besondere zahlungswirksame Aufszahlungen für Beschäftigte	0,00
	571.7411000 Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen	0,00
	571.7431000 Geschäftsauszahlungen	0,00
	571.7441000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00
	571.7711001 Verwahr Auszahlungen	0,00
	571.7999000 Sonstige Auszahlungen	0,00
	571.7999010 Auszahlungen aus Vorschüssen	0,00
	571.7999100 Bestandsvortrag Auszahlungen	0,00
	571.7999990 Summenkonto Finanzauszahlungen	0,00
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
	511.1991000 Übrige aktive RAP	0,00
	511.1991010 Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
	511.1992000 Aktive RAP (Ist-Vorgriffe)	0,00
	571.1991000 Übrige aktive RAP	0,00
	571.1992000 Aktive RAP (Ist-Vorgriffe)	0,00
	BILANZSUMME AKTIVA	106.587,71

PASSIVA		01.01.2011
		in €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
	511.3991000 Übrige passive RAP	0,00
	511.3991010 Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
	511.3992000 Passive RAP (Ist-Vorgriffe)	0,00
	571.3991000 Übrige passive RAP	0,00
	571.3991010 Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
	571.3992000 Passive RAP (Ist-Vorgriffe)	0,00
BILANZSUMME PASSIVA		106.587,71

aufgestellt

festgestellt

Ansgar Kuschel
 Leiter der Regionalen Planungsgemeinschaft
 Prignitz-Oberhavel

Ralf Reinhardt
 Vorsitzender der Regionalen
 Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Neuruppin, 12.11.2014

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. Februar 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, betreffend die im Grundbuch von **Beerfelde Blatt 532** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beerfelde, Flur 3, Flurstück 68, Größe: 6.210 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beerfelde, Flur 3, Flurstück 71, Größe: 9.505 qm,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Beerfelde, Flur 3, Flurstück 73, Größe: 18.631 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 68: 2.500,00 EUR

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 71: 3.900,00 EUR

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 73: 8.100,00 EUR.

Postanschrift: 15518 Steinhöfel OT Beerfelde

Nutzung: Landwirtschaftliche Flächen

Geschäfts-Nr.: 3 K 13/14

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 23. Februar 2015, 13:30 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58) das im Grundbuch von **Eichwalde Blatt 1153** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eichwalde, Flur 6, Flurstück 224, Verkehrsfläche, Größe 60 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eichwalde, Flur 6, Flurstück 225, Gebäude- und Freifläche, Zeuthener Straße 11 a, Größe 757 m²

versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in Zeuthener Straße 11 a, 15732 Eichwalde. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus - Baujahr: ca. 2007, einem Schuppen und einer Garage. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Verkehrswert: 231.000,00 EUR

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

Ansprechpartner der Gläubigervertreter: Fr. Straßburg, Tel: 0611/9884335.

AZ: 8 K 74/13

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Februar 2015, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Friesack Blatt 686** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friesack, Flur 11, Flurstück 104/18, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 17, Größe: 931 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1900, Komplettanierung und Modernisierung 1997/98. Das Gebäude besteht aus einem 2-geschossigen Vorderhaus mit Dachgeschossausbau, Spitzboden, kleiner Teilunterkellerung und Gebäudedurchfahrt sowie einem 2-geschossigen rückwärtigen Hofanbau. Im Vorderhaus befinden sich im Erdgeschoss zwei Ladeneinheiten (ca. 60 m² und 240 m² groß), im Obergeschoss und Dachgeschoss insgesamt 4 Wohnungen (Wohnflächen ca. 60 m², 100 m², 50 m² und 100 m²). Im Hofanbau befindet sich ein Gewerbeobjekt, hier Büro (ca. 160 m² groß). Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 671.000,00 EUR. (Hierin sind 6.000,00 EUR für das mit zu versteigernde Zubehör Regale im Ladengeschäft im EG re Vorderhaus, Kücheneinbauten in den 4 Wohnungen, Einbauküche und Büroschränke in der Büroetage 1. OG mi/li enthalten.)
AZ: 2 K 296/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Februar 2015, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Wusterwitz Blatt 1119** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 12/8, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Müggenbusch 35, Größe: 1.346 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Erdgeschoss und nicht ausbaufähigem Dachgeschoss (Winkelbungalow, Bj. ca. 1999, Wfl. ca. 118 m²) sowie einem wertlosen Carport bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.08.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 130.000,00 EUR.
AZ: 2 K 200/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 25. Februar 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 18584** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 17, Flurstück 220, Kufsteiner Straße/Nürnberger Straße, groß: 676 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 298.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 06.05.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in der Nürnberger Straße 4a, 14612 Falkensee, und ist bebaut mit einem unterkellerten Einfamilienhaus mit Außenstellplatz (Bj. 1995/1996, Wfl. 119 m² lt. Bauakte, Nutzfl. im KG 75 m² überschlägig aus Grundriss).
AZ: 2 K 83/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 25. Februar 2015, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 4332** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 5, Flurstück 40, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Landwirtschaftsfläche, Götliner Str. 39, groß 1.264 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 299.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18.12.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in der Götliner Straße 39, 14712 Rathenow, gelegen und mit einem zweigeschossigen, voll unterkellerten Wohnhaus (Bj. 1995, tlw. gehobene Ausstattung, Gartenschuppen, Doppelcarport im hinteren Teil des Grundstücks, Swimmingpool) mit angebaute Garage bebaut. Straßenseitig sind 5 Pkw-Stellplätze vorhanden. In dem Haus befinden sich drei Wohnungen (Wfl. ca. 107 m², 157 m² und 119 m²), im Kellergeschoss sind Gewerberäume vorhanden (Nutzfl. ca. 59 m²).

Das Objekt befindet sich in einem mäßigen baulichen Zustand; es besteht Unterhaltungsrückstau; Schäden sind an der Fassade, der Terrasse und den Außenanlagen vorhanden; in den Kelleraußenwänden ist aufsteigende Feuchtigkeit zu verzeichnen u. a.
AZ: 2 K 291/13

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 25. Februar 2015, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Reckahn Blatt 394** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 228/3, Gebäude- und Freifläche, Siedlungsstraße 1, groß: 2.050 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 91.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 24. April 2014 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. vermutlich in den 1930er Jahren, Wfl. ca. 94 m²) Nebengebäuden (Lagergebäude, Schuppen /Garagen) bebaut.
AZ: 2 K 75/14

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Potsdam mittendrin e. V., eingetragen unter der Vereinsregisternummer VR 2670 P beim Amtsgericht Potsdam wurde am 16. März 2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Dezember 2015 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

- Jörn Rohde, Zehlendorfer Damm 139, 14532 Kleinmachnow
- Uwe Stammnitz, Paul-Engelhard-Str. 12, 14469 Potsdam

Der Verein Gütergotz - Kultur & Landschaft 14532 Stahnsdorf Jägersteg 2, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht, ist am 5. November 2014 von der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31.12.2015 beim nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Peter Ernst - Der Vorsitzende
Gütergotz - Kultur & Landschaft 14532 Stahnsdorf Jägersteg 2

Der Verein „theater marameo potsdam e. V.“, VR 6929 P, wurde am 15.10.2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Dezember 2015 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Andreas Lüder
Haydnstr. 1
12203 Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0